Preisblatt für den Netzzugang Gas der HALBERSTADTWERKE GmbH

inkl. vorgelagerter Netze
Stand: 16.12.2022, gültig ab 01.01.2023

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus denen in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Halberstadtwerke GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \ \ [€/a]$$

AE: Arbeitsentgelt
GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
M: jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich I	**Jahresarbeit Untergrenze** kWh	**Jahresarbeit Obergrenze** kWh	**Grundpreis GP** €/Jahr	**Arbeitspreis AP** ct/kWh
1	0	1.000	0,00	2,834
2	1.001	9.000	7,57	2,077
3	9.001	50.000	28,54	1,844
4	50.001	300.000	75,54	1,750
5	300.001	1.000.000	318,54	1,669
6	1.000.001	1.500.000	1.068,54	1,594

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich zu dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 489,54 zzgl. Messentgelte je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 28,54 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,844 Ct/kWh) in Höhe von € 461,00.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \ \ [€/a]$$

AE: *Arbeitsentgelt*
A_i: *Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]*
AP_i: *Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]*
i: *Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M*
M: *jährliche Transportmenge [kWh]*

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich	**Jahresarbeit M**		**Sockelbetrag A**	**Arbeitspreis AP**
I	von kWh	bis kWh	€ pro Jahr	ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,507
2	1.800.001	4.000.000	1.206,00	0,440
3	4.000.001	7.000.000	3.326,00	0,387
4	7.000.001	12.500.000	6.896,00	0,336
5	12.500.001	15.000.000	10.646,00	0,306
6	15.000.001	20.000.000	13.496,00	0,287
7	20.000.001	30.000.000	17.896,00	0,265
8	30.000.001	50.000.000	24.796,00	0,242
9	50.000.001	100.000.000	33.796,00	0,224
10	100.000.001	300.000.000	45.796,00	0,212

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich zu dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \ [€/a]$$

LE: *Leistungsentgelt*
L_i: *Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]*
LP_i: *spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]*
i: *Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P*
P: *maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)*

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Abrechnungszeitraum eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Leistungsbereich	**Jahreshöchstleistung P**		**Sockelbetrag L**	**Leistungspreis LP**
i	von kW	bis kW	€ pro Jahr	€/kW
1	0	1.000	0,00	21,670
2	1.001	1.900	2.410,00	19,260
3	1.901	3.000	5.773,00	17,490
4	3.001	5.000	11.263,00	15,660
5	5.001	5.800	17.013,00	14,510
6	5.801	7.400	20.957,00	13,830
7	7.401	10.500	27.765,00	12,910
8	10.501	16.200	37.740,00	11,960
9	16.201	29.300	50.862,00	11,150
10	29.301	75.200	66.391,00	10,620

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis.

Berechnungsbeispiel:
Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 241.011,00 zzgl. Messentgelte je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 84.146,00, berechnet mit Sockel A von € 17.896,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,265 Ct/kWh) in Höhe von € 66.250,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 156.865,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 27.765,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 12,910 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 129.100,00.

2.4 Messentgelte

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						**Zusatzausstattung**	
G1,6 – G6 €/a	G10 – G25 €/a	G40 – G100 €/a	G160 – G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 - G6500 €/a	Mengen-umwerter €/a	Datenspeicher und Modem €/a
15,93	41,18	212,04	339,27	571,34	717,14	479,12	57,61

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
6,17	1.234,71	2.778,11

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Die entsprechenden Sätze der zu erhebenden Konzessionsabgabe ergeben sich aus folgender Tabelle:

Belieferung von	
bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner bis 100.000 Einwohner	 0,51 Cent 0,61 Cent
bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner bis 100.000 Einwohner	 0,22 Cent 0,27 Cent
Sondervertragskunden	0,03 Cent

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Halberstadt, 16.12.2022